

**An
die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer
Realschule Triberg
Ignaz-Schöller-Straße 1
78098 Triberg**



Antrag auf Beurlaubung vom Schulunterricht

Hiermit stellen wir den Antrag

unsere(n)/meine(n) Tochter/Sohn _____, Klasse _____,

in der Zeit vom _____ bis _____ vom Besuch

des Unterrichts zu beurlauben.

Grund:

Wir sind darüber informiert,

- dass die Folgen der Unterrichtsversäumnisse nicht der Schule angelastet werden dürfen.
- dass das Aufarbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes nicht durch Fördermaßnahmen der Schule erfolgen kann, sondern selbst veranlasst werden muss.

Ort und Datum

Unterschrift des/beider Erziehungsberechtigten

.....
Entscheidung der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

- Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht kann entsprochen werden
- Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht kann wegen der geltenden Vorschriften nicht stattgegeben werden.

Ort, Datum

Klassenlehrer/-in / Schulstempel

Hinweis: Falls Sie sich während der oben festgelegten Zeit der Befreiung vom Schulunterricht in ein anderes Land begeben, sollten Sie dieses Formular bei Ihren Reiseunterlagen mit sich führen.

Beurlaubung vom Unterricht

Schüler, nicht Befreiung

§ 4 SchulbesuchsVO
vom 21.3.1982
KuU 1982/S. 387
geändert am
13.1.1995
ABl. 1995/S. 43
zuletzt geändert
am 6.12.2006
ABl. 2007, S. 21
LAP-Nr. 6601-21

§ 18 SMV-VO
§ 70 SchG
§ 69 SchG

GesBl 1971, S. 1

Voraussetzung

Begründete, dringende Ausnahmefälle;
nicht für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien. Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann schriftliche Bestätigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verlangt werden.
Ganze oder teilweise Nachholung des versäumten Unterrichts kann auferlegt werden.

Antrag stellen die Erziehungsberechtigten, rechtzeitig, schriftlich, mit genauer Begründung.

Entscheidung trifft

der Klassenlehrer: bei Beurlaubung für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Gedenktagen, oder bei bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen;
die Schulleitung: in allen übrigen Fällen.

Beurlaubungsgründe

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
2. Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig);
4. Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
8. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landeschulbeirats und des Landeschülerbeirats.
9. Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.

Kirchliche Veranstaltungen

Beurlaubung – nach rechtzeitigem Antrag – für folgende kirchliche Veranstaltungen wird gewährt:

1. Konfirmanden am Montag nach der Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; findet die Firmung an einem schulfreien Tag statt, am unmittelbar folgenden Schultag;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschule und der Förderschule und der Klasse 10 der Realschule für 2 Tage der Besinnung und Orientierung.

Religiöse Feste

Für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder aus Anlass religiöser Feste werden nach rechtzeitigem **Antrag** und **mit glaubhaftem Beleg der Zugehörigkeit** zu der Religionsgemeinschaft beurlaubt

1. Schüler der Zeugen Jehovas; einmal jährlich für die Teilnahme an der Bezirks- oder Hauptversammlung; zeitweise oder für die Dauer der Versammlung;
2. Schüler der Freireligiösen Gemeinde am Montag nach ihrer Jugendweihe;
3. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der „Siebenten-Tags- Adventisten“ an Samstagen, ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes;
4. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft
1 Tag – am Versöhnungsfest;
2 Tage
– am jüdischen Neujahrsfest,
– am Laubhüttenfest,
– am Beschlussfest,
– am jüdischen Pfingstfest,
– die ersten 2 Tage zu Beginn des Passahfestes und
– die letzten 2 Tage am Ende des Passahfestes
mit variabler kalendermäßigen Festlegung (Anwendung des jüdischen Kalenders);
5. Schüler der islamischen Religion jeweils 1 Tag am Opferfest und am Fest des Fastenbrechens; variable kalendermäßige Festlegung (Anwendung des islamischen Kalenders);
6. Schüler der Bahai Religionsgemeinschaft an folgenden Festtagen:
21. März
21. und 29. April
2., 23. und 29. Mai
9. Juli
22. Oktober
12. November
7. Schüler der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft am Karfreitag und am Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes.

Schüler weiterer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften

können aus Gleichheitsgrundsätzen an ihren religiösen Festtagen beurlaubt werden; nach Antrag; mit schriftlicher oder ggf. mündlicher Bestätigung der Mitgliedschaft bei der Religionsgemeinschaft.

Voraussetzung: Der Schüler legt glaubhaft die Notwendigkeit der Beurlaubung aus Gewissensgründen dar (keine investigative Überprüfung).

Gesetz über Sonn- und Feiertage

bleibt unberührt, Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht zum Besuch des Gottesdienstes, so
am Josefstag (19.3.)
an Peter und Paul (29.5.)
an Maria Himmelfahrt (15.8.)
am Buß- und Bettag (Mittwoch zwischen 16. und 22.11.) und
an Maria Empfängnis (8.12.)

